

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitervorschlag: BGH 1 StR 611/99, Beschluss v. 15.12.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 611/99 - Beschuß v. 15. Dezember 1999 (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 25. Juni 1999 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat

Im Hinblick auf die Bemerkung im Ermittlungsergebnis der Anklageschrift, "im übrigen" müsse die Bewertung der Aussage der Eltern des Angeklagten K. zur genauen Tatzeit "der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben", und den Verlauf der Beweisaufnahme, die sich eingehend mit dem Tatzeitpunkt an dem unverändert gebliebenen Tattag befaßte, war der von den Revisionen vermißte Hinweis entsprechend § 265 Abs. 4 StPO nicht erforderlich. 1